

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER SOCCER- UND EVENTLOCATION BOLZEREI FÜR VERANSTALTUNGEN

## 1. Definitionen bzw. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Definitionen bzw. Begriffsbestimmungen:

- 1.1. „BOLZEREI“ ist die Event- und Soccerlocation BOLZEREI der SV Werder Bremen GmbH & Co. KG aA, Konsul-Smidt-Straße 18a, 28217 Bremen, inkl. der dortigen Indoor-Soccer-Plätze, Umkleiden, Duschen und andere Aufenthaltsräumlichkeiten, aber exklusive der in den Vertragskonditionen von der jeweiligen Nutzung ausgeschlossenen Bereiche.
- 1.2. „Gastronomischer Bewirtschafter der BOLZEREI“ meint das jeweilige Cateringunternehmen der BOLZEREI oder, sofern Werder Bremen die gastronomische Bewirtschaftung selbst übernimmt, Werder Bremen.
- 1.3. „Haus- und Hallenordnung“ ist die für die BOLZEREI geltende Nutzungsordnung (abrufbar unter [https://bolzerei.de/themes/bolzerei/files/hallenordnung\\_bolzerei\\_2024.pdf](https://bolzerei.de/themes/bolzerei/files/hallenordnung_bolzerei_2024.pdf)).
- 1.4. „Höhere Gewalt“ bedeutet jedes Ereignis, bei dem die vertraglichen Verpflichtungen von Werder Bremen aus irgendeinem Grund, der außerhalb der angemessenen Kontrolle Werder Bremens liegt, nicht erfüllt werden können, insbesondere, Wetter- und Klimateinflüsse, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Epidemie, Pandemie, Streik, zivile Unruhen, Sabotage, Blockade, Terroranschlag oder -drohungen, nicht unerhebliche Straftaten, nicht unerhebliche Personenschäden, Staatstrauer, Krieg, (Not-)Gesetzgebung oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen oder Entscheidungen der zuständigen Verbände (insbes. DFL, DFB, UEFA, FIFA) bezüglich der oben genannten Ereignisse.
- 1.5. „Nutzungszeit“ meint den in den Vertragskonditionen genannten Zeitraum.
- 1.6. „Vertrag“ ist der vorliegende Nutzungsvertrag.
- 1.7. „Vertragskonditionen“ sind die in Abschnitt A getroffenen Konditionen und Leistungen.
- 1.8. „Werktage“ sind alle Wochentage außer Sonntag oder gesetzliche Feiertage.
- 1.9. „Zubehör“ umfasst die in den Vertragskonditionen genannten Gegenstände.

## 2. Allgemeines

- 2.1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualvereinbarungen gelten für Rechtsbeziehungen über die Nutzung der BOLZEREI zwischen Werder Bremen und dem Nutzer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet). Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegengesetzte oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung.
- 2.2. Der Nutzer verpflichtet sich, die jeweils geltende Haus- und Hallenordnung der BOLZEREI zu beachten und akzeptiert diese spätestens mit Betreten der Räumlichkeiten der BOLZEREI.
- 2.3. Sämtliche Geldbeträge verstehen sich zzgl. der jeweils anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 3. Nutzungszeit und Kündigung

- 3.1. Werder Bremen vermietet dem Nutzer für den Nutzungszeitraum die BOLZEREI nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen.
- 3.2. Eine etwaige vom Nutzer benötigte Auf- und Abbauzeit ist bei der Nutzungszeit berücksichtigt worden.
- 3.3. Eine die vereinbarte Nutzungszeit überschreitende Nutzung durch den Nutzer führt nicht zu einer Verlängerung des Vertrags. § 545 BGB findet keine Anwendung. Jede zeitliche Überschreitung hat der Nutzer entsprechend der in den Vertragskonditionen vereinbarten Nutzungsgebühr zu vergüten. Werder Bremen hält sich die Geltendmachung entstandener Schäden

und/oder entgangenen Gewinns durch eine längere Nutzung durch den Nutzer ausdrücklich vor.

- 3.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Die Kündigung muss innerhalb von vier (4) Wochen erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Für Werder Bremen liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
  - 3.4.1. sich der Nutzer mit der Zahlung der Vergütung länger als eine (1) Woche in Verzug befindet; oder
  - 3.4.2. die Vergütung nicht mindestens zwei Werk-tage vor Beginn der Nutzungszeit auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Werder Bremen eingegangen ist;
  - 3.4.3. Im Falle höherer Gewalt oder andere von Werder Bremen nicht zu vertretender Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - 3.4.4. Wenn die Nutzung der BOLZEREI unter falschen Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht wird; wesentlich ist dabei insbesondere die Identität des Nutzers, der Inhalt oder der Zweck der Buchung;
  - 3.4.5. Wenn der Zweck der Veranstaltung des Nutzers gesetzes- und/oder sittenwidrig ist.
  - 3.4.6. Äußerungen oder Auftreten des Nutzers oder von dessen Gästen in der Öffentlichkeit oder im Stadion geeignet sind, Drille zu diffamieren, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Abstammung bzw. ethnischer Herkunft.
- 3.5. Die aus einer wirksamen außerordentlichen Vertragsbeendigung des kündigenden Vertragspartners entstehenden Kosten und Nachteile hat der andere Vertragspartner zu tragen.
- 3.6. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## 4. Kein Widerrufsrecht

- 5.1. Ungeachtet des etwaigen Vorliegens der weiteren Voraussetzungen eines gesetzlichen Widerrufsrechts besteht gern. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Werder Bremen bindend und verpflichtet zur Bezahlung.

## 5. Vergütung

- 5.1. Als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte zahlt der Nutzer an Werder Bremen die in den Vertragskonditionen genannte Vergütung.
- 5.2. Die Nutzungsgebühr ist nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe innerhalb von vierzehn (14) Tagen, jedenfalls aber vor Beginn der Nutzungszeit zur Zahlung fällig. Falls eine Zahlung in Raten vereinbart wurde, wird die Nutzungsgebühr entsprechend der in den Vertragskonditionen genannten Ratenanzahl und den genannten Zeitpunkten in Rechnung gestellt und ist fällig und zahlbar innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung.
- 5.3. Mit der Zahlung der Vergütung sind etwaige Betriebs- und Nebenkosten abgegolten, soweit diese nicht durch den Nutzer über das übliche Maß hinaus verursacht werden.
- 5.4. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Nutzer ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Werder Bremen unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

## 6. Nutzungsrechte

- 6.1. Das Recht zur Nutzung der in den Vertragskonditionen genannten Räumlichkeiten der BOLZEREI erhält der Nutzer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 6.2. Das Nutzungsrecht des Nutzers erfasst nicht die in den Vertragskonditionen ausgeschlossenen Bereiche.
- 6.3. Das Nutzungsrecht des Nutzers ist auf die Durchführung der in den Vertragskonditionen genannten Veranstaltung beschränkt.
- 6.4. Jegliche Werbemaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Werder Bremen. Bestehende Werbeeinrichtungen/-rechte dürfen durch die Nutzung nicht ohne die vorherige Zustimmung durch Werder Bremen verändert, verdeckt oder sonst beeinträchtigt werden.
- 6.5. Eine Untervermietung sowie eine gewerbliche Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte sind dem Nutzer grundsätzlich untersagt. Ein Anspruch auf eine Zustimmung durch Werder Bremen besteht nicht.
- 6.6. Sofern die BOLZEREI von mehreren Nutzern gemeinsam angemietet ist; haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung von Werder Bremen genügt es, wenn sie gegenüber einem Nutzer abgegeben wird.
- 6.7. Dem Nutzer ist es untersagt, die Zugänge von Werder Bremen für Sky, DAZN oder andere Pay-TV/Streaming-Dienste zu nutzen.
- 6.8. Werder Bremen ist während der Nutzungszeit jederzeit berechtigt, die BOLZEREI unter Beachtung der berechtigten Interessen des Nutzers zu betreten, ohne dass hierdurch das Nutzungsrecht des Nutzers beeinträchtigt wird.

## 7. Durchführung der Veranstaltung

- 7.1. Veranstalter der vertragsgegenständlichen Veranstaltung ist ausschließlich der Nutzer. Er führt die Veranstaltung in alleiniger Verantwortung auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr durch. Der Nutzer ist insbesondere für die gesamte Konzeption, Planung, Gestaltung und Umsetzung der Veranstaltung verantwortlich.
- 7.2. Das Ticketing für die Veranstaltung insbesondere Kartendruck, Vertrieb, Vorverkauf, Abendkasse und Kartenabrechnung sind, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in den Vertragskonditionen, alleinige Sache des Nutzers. Auf allen Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen und sonstigen Druckerzeugnissen (Print und Online sowie in sozialen Medien) betreffend die Veranstaltung hat der Nutzer sich als Veranstalter auszuweisen.
- 7.3. Jedwede Nutzung geschützter Marken oder sonstiger geschäftlicher Kennzeichen von Werder Bremen bedarf der vorherigen Zustimmung durch Werder Bremen.
- 7.4. Der Nutzer ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben sowie die Beschaffung sämtlicher für die Durchführung der Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen sowie die Erfüllung erteilter Auflagen auf eigene Kosten zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung verpflichtet. Kann die Veranstaltung aufgrund von nutzungsbezogenen Gesetzesvorgaben oder nutzungsbezogenen Vorgaben der zuständigen Behörden nicht oder nicht in der vom Nutzer gewünschten Form stattfinden, so entfällt hierdurch nicht die Pflicht zur Zahlung der Vergütung.
- 7.5. Die Anmeldung der Veranstaltung bei Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort etc.) sowie die Zahlung der entsprechenden Gebühren ist ausschließlich Sache des Nutzers. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Mieter auf Verlangen von Werder Bremen vor der Veranstaltung nachweisen.
- 7.6. Der Nutzer trägt sämtliche veranstaltungsbezogene Steuern und Gebühren.
- 7.7. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der

Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der Zustimmung durch Werder Bremen. Werder Bremen ist berechtigt, seine Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an ihn zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

- 7.8. Werder Bremen hat das Recht, vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten, Bild-/Tonaufnahmen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (Imagebroschüre, Bilder auf Homepage, Mailings etc.) anzufertigen oder anfertigen zu lassen und zu verwenden.
- 7.9. Werder Bremen kann für bestimmte veranstaltungstypische Dienstleistungen Dritte als zu beauftragende Unternehmen vorgeben. Soweit der Nutzer entsprechende Dienstleistungen benötigt, ist der Nutzer verpflichtet, auf eigene Kosten die durch Werder Bremen rechtzeitig genannten Unternehmen zu beauftragen. Im Übrigen ist der Nutzer in der Wahl seiner Dienstleister frei.

## 8. Catering

- 8.1. Sofern in den Vertragskonditionen ein Catering vereinbart wurde, wird Werder Bremen für eine für die BOLZEREI übliche Bewirtschaftung der Veranstaltung mit Speisen und Getränken Sorge tragen. Ein Anspruch auf bestimmte Speisen bzw. Getränke besteht nicht. Werder Bremen sorgt in diesem Fall dafür, dass öffentlich-rechtliche Vorgaben bezüglich des Caterings eingehalten werden. Bei Überschreiten der in den Vertragskonditionen genannten Personenzahl erhöht sich die Vergütung entsprechend.
- 8.2. Die Nutzung eines externen Caterers ist nur nach schriftlicher, vorheriger Zustimmung durch Werder Bremen gestattet. Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Mitnahme von Wasser, welches während der sportlichen Betätigung verzehrt wird.

## 9. Hausrecht, Verkehrssicherungspflichten:

- 9.1. Das Hausrecht über die Räumlichkeiten der BOLZEREI wird von Werder Bremen ausgeübt. Insbesondere kann Werder Bremen dem Nutzer bzw. den Teilnehmern an dessen Veranstaltung bei Verstoß gegen die Haus- und Hallenordnung der BOLZEREI den Zutritt zu den Räumlichkeiten der BOLZEREI verwehren bzw. diese aus den Räumlichkeiten der BOLZEREI verweisen. Dies gilt auch sofern diese Äußerungen tätigen oder ein Verhalten zeigen, die geeignet sind, Drille zu diffamieren, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Abstammung bzw. ethnischer Herkunft. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 9.2. Während der Nutzung übernimmt der Nutzer die Verkehrssicherungspflichten. Er stellt Werder Bremen von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf erstes Anfordern frei, es sei denn, der Schaden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruht darauf, dass Werder Bremen vom Nutzer gemeldete Mängel nicht binnen angemessener Frist beheben hat bzw. beheben lassen hat.
- 9.3. In sämtlichen Räumlichkeiten der BOLZEREI gilt, soweit nicht anderweitig bestimmt, ein Rauchverbot.
10. Übergabe & Rückgabe
  - 10.1. Die BOLZEREI sowie etwaiges in den Vertragskonditionen vereinbartes Zubehör wird dem Nutzer von Werder Bremen zu Beginn der Nutzungszeit übergeben.
  - 10.2. Bei der Übergabe des Mietgegenstandes erstellen die Parteien ein Übergabeprotokoll zur Dokumentation des Übergabezustands, in das solche Mängel aufgenommen werden, die über bloße Abnutzungen und Kleinschäden infolge eines regelmäßigen Betriebs der

BOLZEREI hinausgehen und das von beiden Parteien zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterzeichnen ist. Nicht aufgeführte und bei Rückgabe festgestellte Mängel/Schäden gelten als vom Nutzer während des Nutzungszeitraums verursacht. Die Einwände fehlender Erkennbarkeit und arglistigen Verschweigens bleiben unberührt.

- 10.3. Die BOLZEREI wird dem Nutzer mit dem vorhandenen Mobiliar so wie es bei Übergabe steht und liegt zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Innenausstattung auf eigene Rechnung des Nutzers bedarf der vorherigen Zustimmung durch Werder Bremen.
- 10.4. Der Nutzer wird Werder Bremen sämtliche erkennbaren Schäden der Räumlichkeiten und des Inventars unverzüglich anzeigen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung und/oder einer verzögerten Anzeige steht der Nutzer für alle durch die Verletzung hervorgerufenen und/oder dadurch erhöhten Kosten der Behebung der Beschädigung ein.
- 10.5. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Nutzer verpflichtet, Werder Bremen die BOLZEREI, einschließlich etwaigen Zubehörs, in dem Zustand, der bei Übergabe bestand, zurückzugeben. Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes erstellen die Parteien ein Rückgabeprotokoll zur Dokumentation des Rückgabestands, das von beiden Parteien zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterzeichnen ist. Etwaige Beschädigungen sind nach Maßgabe der Ziff. 11.3 zu ersetzen.

## 11. Haftung

- 11.1. Werder Bremen, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Soweit Werder Bremen gemäß diesem Vertrag geschuldete Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, sind Ansprüche des Nutzers, die über eine Minderung hinausgehen, ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 11.2. Werder Bremen darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, jederzeit ohne Zustimmung des Nutzers vornehmen.
- 11.3. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen der BOLZEREI, insbesondere auch am Inventar sowie am etwaigen Zubehör, die von ihm und/oder Teilnehmern seiner Veranstaltung bzw. sonstigen Personen, denen er den Zugang zu der BOLZEREI eröffnet hat, schuldhaft verursacht werden.
- 11.4. Der Mieter ist verpflichtet, seine Haftpflicht gegenüber Werder Bremen durch eine geeignete Versicherung abzudecken, diese Versicherung zu unterhalten und dies auf Verlangen nachzuweisen.

## 12. Sonstiges und Schlussbestimmungen

- 12.1. Der Nutzer hat die in Anlage 1 dargestellten Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erhalten und zur Kenntnis genommen.
- 12.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, soweit nicht anderweitig geregelt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, unter Ausschluss von E-Mail, wobei eine Übermittlung per Telefax oder als eingescannte Version des Originaldokumentes genügt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Vorrang der Individualvereinbarung bleibt unberührt.
- 12.3. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Verträge und alle bisher getroffenen Abreden zu diesem Vertragsgegenstand zwischen den Parteien. Die

Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien sind in diesem Vertrag abschließend definiert. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, oder sollte eine regelungsbedürftige Lücke bestehen, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem dokumentierten Parteiwillen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 12.5. Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Leistungs- und Erfüllungsort sowie der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind Bremen, sofern der Nutzer Kaufmann bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts ist (vgl. § 38 Abs. 1 ZPO).
- 12.6. Werder Bremen ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Änderung kann frühestens vier (4) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Änderungsmitteilung in Textform in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten kann der Nutzer den neuen AGB gegenüber Werder Bremen in Textform widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, tritt die Änderung gegenüber dem Nutzer zum angegebenen Zeitpunkt in Kraft. Erfolgt ein Widerspruch durch den Nutzer, tritt die Änderung gegenüber dem Nutzer nicht in Kraft. Werder Bremen ist in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages binnen vier (4) Wochen ab Eingang des Widerspruchs berechtigt.
- 12.7. Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der 15.08.2024.